

Bekanntmachung

des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Allgemeinverfügung zur allgemeinen Genehmigung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln im ökologischen/biologischen Landbau, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Vom 5. Juli 2011

1. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erteilt entsprechend Artikel 45 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1) Unternehmern für die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln eine allgemeine Genehmigung für alle in der Liste der Sortengruppen aufgeführten Arten und Sortengruppen (Liste). Die aktuelle Liste der Sortengruppen dieser Allgemeinverfügung ist in der Datenbank www.organicxseeds.com abzurufen. Hiervon ausgenommen sind alle in der Datenbank www.organicxseeds.com als verfügbar aufgeführten Sorten.
2. Folgende Angaben sind gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 von den Verwendern in die Datenbank www.organicxseeds.com einzutragen:
 - den wissenschaftlichen Namen der Art und
 - die Sortenbezeichnung.Die Eintragungen sind vor der Verwendung vorzunehmen. Die von der Datenbank www.organicxseeds.com angezeigte Bestätigung für die Inanspruchnahme der allgemeinen Genehmigung ist von den Verwendern auf Verlangen der beauftragten Kontrollstelle vorzulegen.
3. Die Kontrollstellen überprüfen jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund der allgemeinen Genehmigung verwendet wurden und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Im Kontrollbericht sind die Ergebnisse der Überprüfung von den Kontrollstellen festzuhalten. Gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind im Jahresbericht durch die Kontrollstellen die Ergebnisse der Überprüfung laut Artikel 54 Abs.2 gleicher Verordnung aufzunehmen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2016.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Begründung kann im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 35, Zur Wetterwarte 11 in 01109 Dresden, sowie im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 14, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden, eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Dresden, den 5. Juli 2011

**Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**
Döhler
Abteilungsleiter